

Bericht
zur Prüfung des Jahresabschlusses
2015
des
Landkreises Friesland

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag.....	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres.....	6
1.3.1. Entlastung des Vorjahres	6
1.3.2. Ergebnisverwendung.....	6
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	7
1.4.1. Haushaltssatzung, Genehmigung.....	7
1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung	7
1.4.3. Haushaltsplan 2015.....	7
1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen	8
1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.7. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	10
1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement	10
1.4.9. Haushaltssicherungskonzept.....	10
1.4.10. Stellenplan	10
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	10
2.1. Allgemeines	10
2.2. Buchführung.....	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	12
2.4. Kassenwesen.....	12
2.5. Internes Kontrollsystem.....	12
2.6. Systemprüfungen	13
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	14
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	14
3.2. Aktivseite der Bilanz.....	14
3.2.1. Immaterielles Vermögen.....	15
3.2.2. Sachvermögen	16
3.2.3. Finanzvermögen ohne Forderungen.....	17
3.2.4. Forderungen.....	17
3.2.5. Liquide Mittel	17
3.2.6. Aktive Rechnungsabgrenzung.....	17
3.3. Passivseite der Bilanz	18
3.3.1. Nettoposition	18
3.3.2. Schulden	19
3.3.3. Rückstellungen.....	19
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	19
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	20
3.4.1. Haushaltsreste	20
3.4.2. Bürgschaften	20
3.4.3. Gewährleistungsverträge.....	20
3.4.4. Verpflichtungsermächtigungen	20
3.4.5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.....	20
3.4.6. Gestundete Beträge	20

3.5.	Ergebnisrechnung	21
3.5.1.	Allgemeines.....	21
3.5.2.	Jahresergebnis.....	21
3.5.3.	Plan-Ist-Vergleich	22
3.5.4.	Jahresvergleich	22
3.6.	Finanzrechnung	23
3.6.1.	Allgemeines.....	23
3.6.2.	Finanzlage.....	23
3.6.3.	Plan-Ist-Vergleich	24
3.6.4.	Jahresvergleich	24
3.7.	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang	24
3.7.1.	Anhang.....	24
3.7.2.	Rechenschaftsbericht.....	25
3.7.3.	Anlagen zum Anhang	25
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	25
5.	Prüfung von Vergaben	26
6.	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	27
7.	Bestätigungsvermerk.....	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft „Umsetzung Doppik“
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BBS	Berufsbildende Schule
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
bzw.	beziehungsweise
DLZ	Dienstleistungszentrum
FB	Fachbereich
ff.	folgende/r/s
FTZ	Feuerwehrtechnische Zentrale
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf Grundlage der kommunalen Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls
GzF	Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis Friesland
HSP	Handlungsschwerpunkte
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
I-Element	Investitionselement
JA	Jahresabschluss
K	Kreisstraße
KatS	Katastrophenschutzstab
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
lfd.	laufend
LMG	Lothar-Meyer-Gymnasium
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MEZ	Mittelfristige Entwicklungsziele
MG	Mariengymnasium (Jever)
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP/ SAP	Finanzsoftware des Landkreises Friesland
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
sog.	sogenannte/r/s
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZTA	Zukunftszentrum Technologie und Ausbildung Varel-Friesland GmbH

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft des Landkreises Friesland nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO (gültig bis 31.12.2016) anzuwenden.

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist für den Landkreis für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 NKomVG dem zuständigen RPA des Landkreises.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für den Landkreis am 08.01.2018 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 (zuletzt in der Fassung vom 06.07.2018), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigelegt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk des Landkreises, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut des Landkreises. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Kämmererei (Herr Reent Janßen) des Landkreises erteilt bzw. zugeleitet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend der Vorschriften der §§ 155, 156 NKomVG unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Im Rahmen der Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob der Jahresabschluss entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ggf. der ergänzenden Bestimmungen aufgestellt wurde und mit dem Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises dargestellt wird.

Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Landkreises wiedergeben sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend wurde neben der Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse, soweit sie Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben, auch eine Beurteilung möglicher Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, vorgenommen. Darauf aufbauend wurde untersucht, welche Maßnahmen verwaltungsintern vorgenommen wurden, um diese möglichen Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Eine Stichprobe der Belege des Jahres 2015 wurde im Rahmen einer Belegprüfung im Zeitraum von Februar bis Juni 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfung hat die Kämmerei einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beschränkte sich daher vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware sowie auf die investiven Vorgänge.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsmerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres

1.3.1. Entlastung des Vorjahres

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 18.12.2017 entsprechend § 129 Abs.1 NKomVG vom Kreistag beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Landrat für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 28.02.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.03. bis zum 09.03.2018. Das Haushaltsjahr 2014 wurde somit grundsätzlich ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.3.2. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des Jahres 2014 betrug insgesamt 5.290.340,69 €. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 4.959.675,81 € und dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 330.664,88 €. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft des Landkreises dar.

1.4.1. Haushaltssatzung, Genehmigung

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 17.12.2014 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Das MI als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2015 mit Schreiben vom 03.03.2015 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 31.03.2015 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.04.2015 bis zum 13.04.2015.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Kreistag gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Kreistag beschlossen.

1.4.2. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

Für zukünftige Haushaltsjahre ist es empfehlenswert, die einzelnen Fachbereiche auf die Einhaltung der konkreten Vorschriften mit den entsprechenden Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung gleich zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hinzuweisen. Erst nach Erhalt der Genehmigung, der ordnungsgemäßen Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung sollte den Fachbereichen die Information des Endes der vorläufigen Haushaltsführung (mit Datum) konkret mitgeteilt werden.

1.4.3. Haushaltsplan 2015

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2015 verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2015 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Kreisverwaltung. Entsprechend der Fachbereichsstruktur wurden im Haushalt zwölf Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen Haushalt erreicht. Im außerordentlichen Haushalt wurden keine Ansätze geplant. Ausweislich der Festsetzungen für den Finanzhaushalt ist die Liquidität des Landkreises in der Planung sichergestellt.

1.4.4. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist vom Landkreis entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Kreistag mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan miteinbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Kreistags unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2015 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2015 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2015 bis 2018.

1.4.5. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 NKomVG wurde in der Haushaltssatzung 2015 auf 1.930.000,00 € festgesetzt, die Ausgaben werden voraussichtlich im Jahr 2016 anfallen. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nach § 11 GemHKVO wurden die Verpflichtungsermächtigungen maßnahmenbezogen in den jeweiligen Teilhaushalten für die Baumaßnahmen bzw. Investitionen bei der FTZ, Anschaffung Einsatzleitwagen für KatS (I1.150085.510), Ausschreibung Abfallbehälter (I1.080189.510), K 311 Ausbau Fahrbahn (I1.090156.500), K 95 Baumaßnahme Verlegung in Schortens (I1.090151.500), K 105 Ausbau Moorstrecke (I1.080150.500), K 105 Radweg (I1.110017.500), Generalsanierung LMG Varel (I1.150062.500) und Sanierung Musikschule MG Jever (I1.150059.500) festgesetzt und ausgewiesen.

Im Haushaltsplan 2014 wurden Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 1.400.000,00 € für verschiedene Baumaßnahmen festgesetzt.

1.4.6. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Ordentliche Erträge	171.884.269,80	164.694.666,00	+7.189.603,80
Ordentliche Aufwendungen	163.932.639,71	161.268.078,00	-2.664.561,71
Ordentliches Ergebnis	7.951.630,09	3.426.588,00	+ 4.525.042,09
Außerordentliche Erträge	983.793,38	0,00	+ 983.793,38
Außerordentliche Aufwendungen	2.562.625,49	0,00	-2.562.625,49
Außerordentliches Ergebnis	- 1.578.832,11	0,00	-1.578.832,11

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 7.951.630,09 € ab. Der außerordentliche Haushalt weist einen Fehlbetrag i.H.v. 1.578.832,11 € aus. Das Jahr 2015 schließt daher mit einem Jahresüberschuss i.H.v. insgesamt 6.372.797,98 € ab.

Gemäß § 123 NKomVG sind aus den Überschüssen Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung der Überschüsse zu den Rücklagen entscheidet entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Kreistag im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	174.227.147,34	161.122.026,00	+ 13.105.121,34
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	153.687.821,80	152.640.425,00	- 1.047.396,80
Saldo	20.539.325,54	8.481.601,00	+ 12.057.724,54
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.160.782,58	2.479.000,00	- 318.217,42
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.172.681,10	11.104.800,00	+ 932.118,90
Saldo	-8.011.898,52	-8.625.800,00	+ 613.901,48
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.664.334,11	2.890.366,00	+ 6.773.968,11
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.564.666,48	2.900.000,00	- 9.664.666,48
Saldo	- 2.900.332,37	- 9.634,00	2.890.698,37

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität des Landkreises sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist festzustellen, dass der Landkreis die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat, dazu jedoch Liquiditätskredite erforderlich waren.

1.4.7. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 12.000.00,00 € festgesetzt. Zum 31.12.2015 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0 €. Der Höchstbetrag wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten.

1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 2.890.366,00 € festgesetzt. Die Genehmigung des MI wurden mit Schreiben vom 03.03.2015 erteilt.

Aus dem Jahr 2014 wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 922.487,00 € übertragen.

Ausweislich der Haushaltsplanungen für die Jahre 2015 bis 2018 wird der Haushaltsausgleich jährlich erreicht; ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 6 NKomVG ist daher nicht aufzustellen.

Zu beachten ist jedoch, dass in den Haushaltsplanungen der außerordentliche Haushalt nicht berücksichtigt wurde.

1.4.9. Haushaltssicherungskonzept

Ausweislich der Haushaltsplanungen für die Jahre 2014 bis 2017 wird der Haushaltsausgleich jährlich erreicht; ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 6 NKomVG ist daher nicht aufzustellen.

Zu beachten ist jedoch, dass in den Haushaltsplanungen der außerordentliche Haushalt nicht berücksichtigt wurde.

1.4.10. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushaltsjahr 2015 waren insgesamt 654 Planstellen im Stellenplan der Kreisverwaltung verzeichnet, von denen 87 auf Beamte und 32 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung entfielen.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; das MI hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird beim Landkreis entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde beim Landkreis erlassen.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen beim Landkreis umfasst die Finanz- und die Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik&more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Die Kontierung der Geschäftsvorfälle und die Erstellung von Anordnungen im Rahmen der jeweiligen Budgets erfolgt dezentral in den Fachbereichen. Die buchhalterische Erfassung der Geschäftsvorfälle der Anlagenbuchhaltung erfolgt zentral für den gesamten Landkreis in der Kämmerei, die Vorkontierung erfolgt in den Fachbereichen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt und im Intranet des Landkreises veröffentlicht. Der Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSN veröffentlichten Musters gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse des Landkreises weiter differenziert. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware werden auf Antrag der Fachbereichsleiter zentral über den Systemadministrator in der Kämmerei vergeben. Die Rechte werden über sog. Rechterollen vergeben, eine Dokumentation über die vergebenen Rechte ist für jeden Benutzer vorhanden.

Das Verfahren zur Erteilung von Berechtigungen für die Finanzsoftware ist insoweit risikobehaftet, als dass die Berechtigungserteilung in dem Sachgebiet vorgenommen wird, das hauptsächlich mit der Finanzsoftware arbeitet. Aus Sicherheitsgründen wäre die Berechtigungsverwaltung für die Mitarbeiter des Sachgebiets Finanzen von diesem Sachgebiet organisatorisch zu trennen.

In einigen Fachbereichen werden Fachverfahren verwendet, aus denen durch Datenüberleitungen Anordnungen automatisch in der Finanzsoftware generiert werden. Die dazugehörigen Anordnungen werden ausgedruckt und die Regelungen des Anordnungswesens entsprechend der geltenden Dienstanweisungen eingehalten.

Von der KDO wurde für die Software ein eigenes Zertifikat erstellt, das bescheinigt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten werden und die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bestätigt. Ein Zertifikat durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung liegt nicht vor.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die beim Landkreis getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Seit dem Jahr 2013 erfolgt die Belegablage von fast allen Fachbereichen (Ausnahmen: FB 67 Umwelt und FB 50 Soziales und Senioren) in der Kreiskasse, die Anordnung wird mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Bei der Belegprüfung zum JA 2015 in der Zeit von Februar bis Juni 2017 – mit zeitlichen Unterbrechungen – wurde festgestellt, dass dies nicht immer konsequent umgesetzt wurde. Seitens des RPA wurde der Kämmeri auf Grund der Erkenntnisse der Belegprüfung empfohlen, dass ohne Zulassung von Ausnahmen jeder Anordnung eine wertbegründende Unterlage beigelegt werden sollte.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig und unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

Die im Rahmen des Jahresabschlusses vorgenommenen Korrekturbuchungen zwischen Sachkonten, Produkten und Haushaltsjahren sind nicht immer ausreichend dokumentiert. Einige Umbuchungen konnten in der Regel lediglich über Abfragen aus der Finanzsoftware eingesehen werden.

Die Belege für investive Geschäftsvorfälle werden in der Kämmeri für die Finanzrechnung/Anlagenbuchhaltung aufbewahrt. Ausgehend von den Feststellungen im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung ist festzustellen, dass die Organisation der buchhalterischen Abwicklung bei der Abgrenzung Investition/ Aufwand weiterhin einer Verbesserung bedarf. Investive Ein- und Auszahlungen gelangen inzwischen vorab an die Kämmeri, ein Kontierungshandbuch wurde seitens der Verwaltung im Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Kreiskasse erfolgte am 24.03.2015. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung vom 08.05.2015 verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Beim Landkreis ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem bisher nicht ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge des Landkreises sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachbereichen durchgeführt. Die Einführung entsprechender zentraler Register ist grundsätzlich empfehlenswert, um im Rahmen des Jahresabschlusses die vollständige Erfassung aller Schulden und Rückstellungen sicherstellen zu können.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung nicht durchgeführt.

Es ist jedoch festzustellen, dass durch die Buchungssystematik über sog. Vertragskonten die Zuordnungen von Ertrags- und Aufwandskonten zu den jeweils korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten nicht in allen Fällen sichergestellt werden kann. Die Systematik der Verknüpfung von Ertrags- mit Forderungskonten sowie Aufwands- mit Verbindlichkeitskonten wurde in einigen Buchungsfällen nicht eingehalten. Die Kämmererei wurde auf eine herbeizuführende Verbesserung auch in Bezug auf die Aufklärung der Mitarbeiter hingewiesen.

Anmerkung: Durch das Kontierungshandbuch von Oktober 2015 und von der Kämmererei veranlasste Routineläufe in der Finanzsoftware soll eine Verbesserung herbeigeführt werden. Zudem ist ab Ende 2015 eine Prüfmatrix in der Finanzsoftware geschaltet, die Buchungen mit falscher Kombination von Sach- und Vertragskonto abweist.

Prüfung des Jahresabschlusses

2.7. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und es ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden grundsätzlich beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 bis zum 31.03.2016 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte erstmals am 08.01.2018. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz und der Folgejahresabschlüsse und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung beim Landkreis nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden weitestgehend sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage des Landkreises erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen. Grundsätzlich entsprechen die Teilrechnungen den gesetzlichen Anforderungen.

Der Jahresabschluss 2015 wurde zuletzt in der Fassung vom 06.07.2018 festgestellt. Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses wurde gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG mit der Vollständigkeitserklärung dokumentiert.

2.8. Aktivseite der Bilanz

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen der Aktiva wurde auf die Prüfung der Vollständigkeit, die zutreffende Fortschreibung der einzelnen Positionen sowie auf die Beachtung von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen gelegt. Weiterhin wurden die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle sowie die Rechnungsabgrenzung geprüft.

Im Rahmen der Erfassung und der Bewertung des Vermögens ist sicherzustellen, dass neben den Anschaffungs- und Herstellungswerten auch die dazugehörigen Nebenkosten und nachträglichen Anschaffungswerte erfasst werden.

Auf eine detaillierte Darstellung aller einzelnen Positionen zum geprüften Jahresabschluss 2015 wird verzichtet; es werden lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Hinweise aufgeführt.

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2015
1. Immaterielles Vermögen	37.301.247,18 €
2. Sachvermögen	131.009.106,61 €
3. Finanzvermögen	26.693.315,89 €
4. Liquide Mittel	10.732.390,35 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.076.659,81 €
Bilanzsumme	209.812.719,84 €

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2015 das Vermögen auf der Aktivseite weitgehend vollständig und zutreffend dargestellt wird.

2.8.1. Immaterielles Vermögen

37.301.247,18 €

Vorjahr 37.805.993,55 €

Unter der Bilanzposition werden Lizenzen, geleistete Investitionszuwendungen und sonstiges immaterielles Vermögen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Die geleisteten Investitionszuwendungen bilden innerhalb der Bilanzposition den größten Anteil. Durch entsprechende Regelungen im Zuwendungsbescheid sollte seitens des Landkreises zukünftig sichergestellt werden, dass Dritten für investive Maßnahmen gewährte Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Ergänzend sollten im Bescheid generell Regelungen über Zweckbindungsfristen getroffen werden.

Bei der Gewährung von Zuwendungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist, soweit kein Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Regelungen ergeht, mindestens eine Abstimmung über die Verwendung und daraus resultierend die Verbuchung der Zahlungen erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 GemHKVO für die Aktivierung gezahlter Zuwendungen erfüllt sind.

Für die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen sollten entsprechende Übersichten mit begründenden Unterlagen in der Kämmerei vorgehalten werden, um eine Übersicht über das dadurch aufgebaute Vermögen zu erhalten und damit die Einhaltung des Vollständigkeitsprinzips nach § 37 GemHKVO sicherzustellen.

2.8.2. Sachvermögen

131.009.106,61 €

Vorjahr 127.037.120,72 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens des Landkreises dar. Innerhalb des Sachvermögens bilden die Positionen „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ sowie „Infrastrukturvermögen“ die wertmäßig größten Bereiche.

Die Vermögensposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ stieg durch die Aktivierung mehrerer abgeschlossener Baumaßnahmen (+ 1.221.192,18 €). Unter anderem sind die Komplettsanierung der Bauhalle der BBS Jever, die Komplettsanierung der Sporthalle Beethovenstraße und die Komplettsanierung der Musikschule Jever in 2015 abgeschlossen worden.

Beim Infrastrukturvermögen wurde ein weiterer Teilabschnitt der K 105 Ausbau Moorstrecke sowie ein Teilabschnitt der K 311 in Betrieb genommen. Zudem wurde in 2015 die K 95 fertiggestellt und freigegeben und der Radweg an der K 87 in Betrieb genommen. Insgesamt stieg das Infrastrukturvermögen des Landkreises im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 1.484.383,02 €.

Bei der Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ wurde lediglich ein Gabelstapler neu angeschafft. Die Veränderung der Bilanzposition resultiert überwiegend aus den planmäßigen Abschreibungen

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattungen“ ist ausweislich des Anlagenverzeichnisses insbesondere durch einen Wertezuwachs beim Mobiliar an Schulen etwas angestiegen.

Mit dem Jahresabschluss wurde eine Liste vorgelegt, die eine Übersicht über die auf Anlagen abgerechneten Anschaffungs- und Herstellungswerte gibt. Eine strukturierte Übersicht über einzelne Buchungen zu einer Einzelanlage ergibt sich lediglich über Abfragen aus der Finanzsoftware. Die Belege zu diesen investiven Maßnahmen bzw. zu Anschaffungen eines Haushaltsjahres werden zentral in der Kämmerei abgelegt. Die Ablage erfolgt entsprechend der Zuordnung zu den im Haushalt dargestellten I-Elementen und bildet damit die Buchungen der Finanzbuchhaltung/-rechnung ab.

In einer Anlagenbuchhaltung werden für die jeweiligen Einzelanlagen (z.B. Sporthalle X in Varel oder Mensa X in Jever) Zugänge, Abgänge, Abschreibungen, Auflösungen sowie Ursprungs- und Restbuchwerte ausgewiesen. Die Wertentwicklung der Einzelanlagen ergibt dann den Gesamtbilanzwert einer entsprechenden Position in der Bilanz. Aus der beim Landkreis vorgenommenen Zuordnung zu den I-Elementen kann ein Rückschluss auf den tatsächlichen Wert einer Anlage nur erschwert durch verschiedene Arbeitsschritte erfolgen. Hierzu wäre eine gesonderte Übersicht/ Aufstellung hilfreich. Neben dem Anlagenspiegel wäre eine Bestandsnachweisliste/ Anlagenkartei, eine Liste der Neuzugänge, Angabe außerplanmäßiger Abschreibungen, eine Liste der Abgänge sowie eine Aufstellung der im Bau befindlichen Anlagen und der dazugehörigen Bausachkonten sachgerecht.

Anmerkung: Seitens der Verwaltung wird berichtet, dass die KDO neue Funktionalitäten in der Anlagenbuchhaltung zur Verfügung stellen soll (Stellungnahme zum Prüfungsbericht des JA 2011 vom 08.08.2016). Diese können allerdings aufgrund der offenen Jahresabschlüsse derzeit nicht genutzt werden.

2.8.3. Finanzvermögen ohne Forderungen

20.960.984,06 €

Vorjahr 24.149.518,71 €

Die Werte des Finanzvermögens haben sich im Haushaltsjahr 2015 um 3.188.534,65 € verringert. Maßgeblich beigetragen zur Verringerung des Finanzvermögens hat die Umwandlung einer Kapitalrücklage bei der Nordwest Krankenhaus gGmbH. Diese hat Auswirkungen auf die Bilanz des Landkreises, da sich der Anteil an der gGmbH durch die Umwandlung verringert hat und entsprechend in der Bilanz abzubilden ist.

2.8.4. Forderungen

5.732.331,83 €

Vorjahr 6.693.704,87 €

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich. Die Prüfung erfolgte insbesondere hinsichtlich der korrekten Zuordnung der Erträge zu den einzelnen Forderungsarten sowie der periodengerechten Zuordnung und der Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderungen.

Die Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Forderungen erfolgte z.T. nicht entsprechend der Zuordnungsvorschriften des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Für den Jahresabschluss wurden teilweise korrigierende Umbuchungen vorgenommen. Zudem ist eine sachgerechte Dokumentation der vorgenommenen Umbuchungen erforderlich, um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung, insbesondere nach § 36 GemHKVO zu entsprechen.

Seit dem 01.01.2012 betreibt der Landkreis Friesland das Jobcenter nicht mehr als gemeinsame Einrichtung, sondern als Optionskommune. Hieraus ergeben sich diverse Forderungen, die auch für das BMAS mit eingefordert werden. Diese Forderungen stellen keine eigenen Forderungen des Landkreises dar. Daher wurden die am 31.12.2015 bestehenden offenen Forderungen auf Bundesleistungen in der Bilanz des Landkreises nicht berücksichtigt.

Es wurden pauschale Wertberichtigungen durchgeführt, die im Rahmen dieses Jahresabschlusses grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt wurden.

2.8.5. Liquide Mittel

10.732.390,35 €

Vorjahr 8.248.781,01 €

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen belegt.

2.8.6. Aktive Rechnungsabgrenzung

4.076.659,81 €

Vorjahr 3.660.224,71 €

Ausgewiesen werden bereits im Jahr 2015 für das Folgejahr geleistete Beamtengehälter, der Abschlag an die Versorgungskasse der Beamten und Auszahlungen für Leistungen nach dem SGB II bzw. andere Sozialleistungen (die zum Januar 2016 fällig waren).

Darüber hinaus wurde mit dem Hinweis, dass aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Ausweis geringfügiger Rechnungsbeträge als Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet wurde, keine weitere Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

2.9. Passivseite der Bilanz

Prüfungsschwerpunkte zur Passivseite der Bilanz waren die Vollständigkeit bzw. die korrekte Fortschreibung der passiven Bilanzpositionen. Weiterhin wurde insbesondere die Verbuchung der Rückstellungen geprüft.

Auf eine detaillierte Darstellung aller einzelnen Positionen zum geprüften Jahresabschluss 2015 wird verzichtet; es werden lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Hinweise aufgeführt.

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2015
1. Nettoposition	98.774.981,93 €
2. Schulden	58.503.440,23 €
3. Rückstellungen	46.176.088,34 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	6.358.209,34 €
Bilanzsumme	209.812.719,84 €

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2015 die Bilanzpositionen der Passivseite weitgehend vollständig und zutreffend dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.217.376,27 € erhöht.

2.9.1. Nettoposition

98.774.981,93 €

Vorjahr 93.431.585,91 €

Unter der Nettoposition werden das Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses stieg um den Überschuss des Jahres 2014 des ordentlichen Ergebnisses, die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses stieg ebenfalls um den Überschuss des Jahres 2014 im außerordentlichen Ergebnis. In der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses werden im Jahresabschluss 2015 insgesamt 10.144.810,32 € ausgewiesen und in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses befinden sich 387.388,29 €.

Der Ausweis der zweckgebundenen Rücklagen hat sich gegenüber dem Ausweis im Jahresabschluss 2014 nicht verändert (12.680.482,00 €).

Der Jahresabschluss 2015 weist einen Überschuss in Höhe von 6.372.797,98 € aus. Entsprechend § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO ist der Ausweis des Jahresüberschusses durch die Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen zu ergänzen. Die Haushaltsreste aus Aufwendungen werden in der Bilanz mit 151.183,90 € ausgewiesen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgte entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Aktivposten. Pauschale Sonderposten werden nach den Hinweisen der AG Doppik über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst. Die Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen erfolgt zu den jeweiligen Anlagen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung.

2.9.2. Schulden

58.503.440,23 €

Vorjahr 66.185.974,33 €

Kredite für Investitionen und Liquiditätskredite werden als Geldschulden ausgewiesen. Eine Übersicht über den Bestand der Investitionskredite sowie der geleisteten Tilgung wurde vorgelegt.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich. Die Prüfung erfolgte hinsichtlich der korrekten Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Verbindlichkeitsarten sowie der periodengerechten Zuordnung der Geschäftsvorfälle.

Die Zuordnung der Aufwendungen zu den jeweiligen Verbindlichkeiten erfolgte z.T. nicht in allen Fällen entsprechend der Zuordnungsvorschriften des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens.

Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass die Zuordnung der Aufwendungen zu den Verbindlichkeiten entsprechend der vorgegebenen Regelungen erfolgt.

2.9.3. Rückstellungen

46.176.088,34 €

Vorjahr 45.928.147,17 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Prüfung, ob die ausgewiesenen Rückstellungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gebildet und die aus dem Jahresabschluss 2014 vorhandenen Rückstellungen sachgerecht aufgelöst wurden.

Die ausgewiesenen Rückstellungen wurden weitgehend durch wertbegründende Unterlagen belegt.

2.9.4. Passive Rechnungsabgrenzung

6.358.209,34 €

Vorjahr 2.049.636,16 €

Ausgewiesen werden bereits im Jahr 2015 für das Haushaltsjahr 2016 erhaltene Einzahlungen, die einen Ertrag für das Folgejahr darstellen, sowie noch nicht verwendete zweckgebundene Mittel. Der Betrag der Passiven Rechnungsabgrenzung ist in 2015 deutlich gestiegen. Neben den nicht verbrauchten Mitteln NNVG 2011-2015 (518.134,55 €) waren Mittel eines Sonderförderprogramms des Jobcenters (19.026,24 €) sowie Mittel für Bildung und Teilhabe (2012 182.798,73 € und 2015 394.427,44 €) abzugrenzen. Zudem sind für das Jahr 2015 die Erstattungs Vorauszahlungen der Sozialhilfe (insbesondere AsylbLG) in Höhe von insgesamt 4.245.837,50 € abgegrenzt worden.

2.10. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

2.10.1. Haushaltsreste

Es wurden Auszahlungsermächtigungen für investive Maßnahmen i.H.v. 4.637.605,31 € entsprechend § 20 Abs. 1 GemHKVO in das Folgejahr übertragen und unter der Bilanz aufgeführt. Eine detaillierte Übersicht war den Unterlagen zur Bilanz ebenfalls in Form von Abfragen aus SAP beigelegt.

Entsprechend der Regelungen des § 20 Abs. 2 GemHKVO wurden Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen i.H.v. 151.183,90 € übertragen. In den Unterlagen zur Bilanz waren Übersichten über die einzelnen übertragenen Ermächtigungen beigelegt. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsresten. Der Betrag der Haushaltsreste für Aufwendungen wurde zudem entsprechend § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO zum ausgewiesenen Jahresüberschuss angegeben.

2.10.2. Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag bestanden vom Landkreis vergebene Bürgschaften i.H.v. 2.131.479,16 €. Damit haben sich die Bürgschaften im Vergleich zum Jahresabschluss 2014 erneut verringert. Neben einer Bürgschaft für die GzF GmbH sowie der ZTA GmbH bestehen Bürgschaften in unterschiedlicher Höhe für die Flugplatzgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland mbH.

2.10.3. Gewährleistungsverträge

Gewährleistungsverträge bestanden nach Angaben der Kämmerei zum 31.12.2015 beim Landkreis nicht.

2.10.4. Verpflichtungsermächtigungen

In der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.930.000,00 € festgesetzt. Zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wurden keine Unterlagen vorgelegt.

2.10.5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Als Verpflichtung aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht zu passivieren war, wurde der für die Anmietung des DLZ in Varel bestehende langfristige Vertrag unter der Bilanz mit einem Wert i.H.v. 11.960.000,00 € ausgewiesen.

2.10.6. Gestundete Beträge

Es wurden keine über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge ausgewiesen.

2.11. Ergebnisrechnung

2.11.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, sowie die sachgerechte Zuordnung zur ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisrechnung und die periodengerechte Verbuchung.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet; es werden lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

2.11.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des Landkreises stellt sich für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar:

	31.12.2015 -in €-
Ordentliche Erträge	171.884.269,80
Ordentliche Aufwendungen	163.932.639,71
Ordentliches Ergebnis	+ 7.951.630,09
Außerordentliche Erträge	983.793,38
Außerordentliche Aufwendungen	2.562.625,49
Außerordentliches Ergebnis	-1.578.832,11
Jahresergebnis	+ 6.372.797,98

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Feststellungen und Hinweise

Interne Leistungsverrechnung

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Beim Landkreis wurden interne Leistungen nur teilweise in Bezug auf die Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS veranschlagt.

Bei der Prüfung von Belegen der verschiedenen Schulen des Landkreises wurde ersichtlich, dass unter der Produktnummer 111 des verbindlichen Produktrahmens für die verschiedenen Schulen Produkte für die Abwicklung des Baumanagements als auch für die Abwicklung der Bewirtschaftung angelegt wurden. Die Aufwandsbuchungen über diese Produkte der einzelnen Schulen führt dazu, dass bei den Produkten/ Leistungen der verschiedenen Schulen (Ziffer 212 ff. des verbindlichen Produktrahmens für Niedersachsen) diese Aufwendun-

gen nicht ausgewiesen werden. Damit werden die Schulträgerkosten des Landkreises nicht zutreffend ausgewiesen. Nach dem Rundschreiben Nr. 1/2010 des LSN vom 29.03.2010 wird festgelegt, dass sofern die Bewirtschaftung von Gebäuden nur zentral bei der Produktgruppe 111 vorgenommen wird, eine Aufteilung auf die entsprechenden Produktgruppen mittels „Interner Leistungsbeziehungen“ erforderlich ist. Für die zukünftige Abwicklung sind die Vorgaben des LSN zu berücksichtigen.

2.11.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite zusammen aus den Ermächtigungen durch den Haushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Erläuterungen zu relevanten Plan-Ist-Abweichungen wurden nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2015 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, so dass diese aus Sicht des RPA beim Jahresabschluss 2015 derzeit als entbehrlich befunden werden.

2.11.4. Jahresvergleich

Der Vergleich der Haushaltsjahre 2014 und 2015 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2014 -in €-	31.12.2015 -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Ordentliche Erträge	161.956.456,81	171.884.269,80	+ 9.927.812,99
Ordentliche Aufwendungen	156.996.781,00	163.932.639,71	- 6.935.858,71
Ordentliches Ergebnis	4.959.675,81	7.951.630,09	+ 2.991.954,28
Außerordentliche Erträge	359.200,97	983.793,38	+ 624.592,41
Außerordentliche Aufwendungen	28.536,09	2.562.625,49	- 2.534.089,40
Außerordentliches Ergebnis	330.664,88	-1.578.832,11	-1.909.496,99
Jahresergebnis	5.290.340,69	6.372.797,98	+ 1.082.457,29

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2015 liegt mit einem Überschuss in Höhe von 6.372.797,98 € über dem Ergebnis des Vorjahres.

Eine detaillierte Analyse der Veränderungen im Rahmen dieser Prüfung wird wegen des zeitlichen Abstands zum Bilanzstichtag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht vorgenommen.

Feststellungen und Hinweise

Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu Sachkonten

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Belege (in der Finanzsoftware) zu den Erträgen und Aufwendungen wurde festgestellt, dass die Buchung der Erträge und Aufwendungen nicht in allen Fällen entsprechend des vom MI verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens erfolgte. Das Jahresergebnis 2015 wird hiervon nicht berührt, es geht hier um die korrekte Abbildung der einzelnen Kontengruppen/ Kontenarten damit auch ein Statistikvergleich mit anderen Kommunen möglich ist.

2.12. Finanzrechnung

2.12.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die sachgerechte Zuordnung zu einzelnen Teilen der Finanzrechnung.

2.12.2. Finanzlage

Die Finanzlage des Landkreises für das Jahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015 -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	174.227.147,34
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	153.687.821,80
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.539.325,54
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.160.782,58
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.172.681,10
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 8.011.898,52
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.664.334,11
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.564.666,48
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.900.332,37
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 7.143.485,31
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	8.248.781,01
Endbestand an Zahlungsmitteln	10.732.390,35

Die Zuordnung der Ein- und Auszahlungen erfolgte grundsätzlich gemäß § 51 GemHKVO zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung.

Die Finanzrechnung stellt grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Landkreises dar.

Feststellungen und Hinweise

Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu Sachkonten

Im Rahmen der Prüfung der Belege zu den investiven Geschäftsvorfällen wurde festgestellt, dass die Auszahlungen nicht in allen Fällen entsprechend des vom MI verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens verbucht wurden. Eine größere Anzahl von Umbuchungen führt dazu, dass die Buchungen in der Finanzrechnung teilweise nicht übersichtlich dargestellt und damit schwierig nachvollziehbar sind.

2.12.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Auszahlungsseite zusammen aus den Ermächtigungen durch den Haushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen.

Erläuterungen zu relevanten Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2015 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, so dass diese aus Sicht des RPA für den Jahresabschluss 2015 derzeit als entbehrlich befunden werden.

2.12.4. Jahresvergleich

Eine detaillierte Analyse der Veränderungen wird im Rahmen dieser Prüfung wegen des zeitlichen Abstands zum Bilanzstichtag im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht vorgenommen.

2.13. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

2.13.1. Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansät-

zen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Für den Landkreis wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt.

2.13.2. Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.

2.13.3. Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang wurden dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 56 GemHKVO eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Forderungsübersicht beigelegt.

Die Anlagen entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Mustern, die mit Runderlass vom 04.12.2006 vom MI für verbindlich erklärt wurden.

3. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat der Landkreis gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Der Landkreis hat im Haushalt 2015 die wesentlichen Produkte definiert und die zu erreichenden Ziele formuliert. Es wurden nicht zu allen wesentlichen Produkten Kennzahlen zur Zielerreichung festgelegt, teilweise wurden Indikatoren ausgewiesen.

Nach § 50 Abs. 3 GemHKVO werden in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt, so dass die zu-

sammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht. In den Teilergebnisrechnungen werden keine entsprechenden Ist-Zahlen ausgewiesen. Die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss wird bisher nicht genutzt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie die interne Leistungsverrechnung werden entgegen der haushaltsrechtlichen Vorschriften bisher beim Landkreis noch nicht durchgehend umgesetzt.

4. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen geregelt, die ab dem 01.08.2010 in Kraft getreten ist. Auch die zentrale Vergabestelle wurde zu diesem Zeitpunkt eingerichtet. In der Dienstanweisung sind Wertgrenzen hinsichtlich der Vorlagepflicht von Vergaben vor Auftragserteilung beim RPA enthalten. Es wurde eine Staffelung der Wertgrenzen in Abhängigkeit der Vergabeart und der jeweiligen Auftragswerte festgelegt.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2015 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um die Vergabe rechtlich korrekt durchführen zu können. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Feststellungen

Vorlage von Vergaben

Im Rahmen der Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass einzelne Vorgänge zu Baumaßnahmen und Beschaffungsvorgängen entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden (insbesondere für einige bauliche Investitionen wie auch andere Anschaffungen/ Leistungen des Landkreises selbst sowie an/ von Schulen).

Besonders bei geförderten Maßnahmen sollte seitens der eingerichteten zentralen Vergabestelle auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewirkt werden, da andernfalls Sanktionen von Zuwendungsgebern drohen.

5. Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 (in der Fassung vom 06.07.2018), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO. Die Darstellung erfolgt entsprechend des Musters 15, das mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlicht ist.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises dargestellt.

6. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Friesland zum 31.12.2015 (in der Fassung vom 06.07.2018) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses gemäß § 128 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Landrates des Landkreises.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises zum 31.12.2015 (in der Fassung vom 06.07.2018), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren. Der Jahresabschluss mit der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich des Anhanges gibt trotz der im Bericht genannten Feststellungen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage des Landkreises wieder.“

Jever, den 13.08.2018

gez.

Rothe
Leiterin des RPA Friesland

gez.

Bunjes
Prüferin des RPA Friesland